

**Niederschrift**

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 12.12.2023 in Biberbach um 19.30 Uhr im Sitzungsraum Rathaus

---

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Reiser

---

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm	Würz	Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Bayer	Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Ebert	Laura-Theresa	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Fischer	Thomas	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Gruber-Ipfling	Birgit	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kempter	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Erhardt	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Motzet	Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Neidlinger	Edith	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Scharrer	Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wiblishauser	Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wörle	Martin	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>	ab TOP 2	

---

Außerdem waren anwesend:

zu TOP 2 und 3 – Herr Spahn, Büro Schneider & Zajontz, Greding  
zu TOP 4 – Herr Strohmayer, Büro Strohmayer, Augsburg

---

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

**Tagesordnung**

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 - 5

---

**öffentlich**

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.11.2023

*Aufgrund der Verspätung von Herrn Spahn, Büro Schneider & Zajontz und Herrn Strohmayer, Büro Strohmayer, wurde der TOP 5 vorverlegt.*

5. Ferienspaß
  - a) Information
  - b) Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Biberbach (BGS-WAS) mit Übergangsregelung
3. Erlass der Satzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach (VES-WAS)
4. Planung und Errichtung eines Wiesenkindergartens, Teilfläche der Fl. Nrn. 99/0 und 101/2, Gmkg. Biberbach
  - a) Vorstellung der geänderten Entwurfsplanung mit Termin- und Kostenplanung durch das Büro Strohmayer (GSU) Architekt, Augsburg inklusive der von der Verwaltung bei der Regierung von Schwaben angefragten Fördermöglichkeiten
  - b) Vorstellung der Betreuungskonzeptes für den Wiesenkindergarten
  - c) Beschlussfassung zur geänderten Entwurfsplanung des Büro Strohmayer (GSU) Architekt, Augsburg

**öffentlich**

**1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.11.2023**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.11.2023 ist allen Gemeinderäten elektronisch/über das Ratsinformationssystem zugestellt/bereitgestellt worden, weshalb auf ein Verlesen verzichtet wird.

**Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 28.11.2023.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

***Aufgrund der Verspätung von Herrn Spahn, Büro Schneider & Zajontz und Herrn Strohmayer, Büro Strohmayer, wurde der TOP 5 vorverlegt.***

**5. Ferienspaß**

a) Information

Der Vorsitzende übergab das Wort an die Jugendbeauftragte GR`in Katharina Motzet. Diese informierte über den Ferienspaß 2024.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wurde den Gemeinderäten mit der Ladung/über Rathaus intern bereitgestellt und durch die Kämmerin Frau Reiser erörtert.

b) Beschlussfassung über die Anpassung der Gebühren

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren pro Kind für den Besuch des Ferienspaßes ab den Faschingsferien 2024 wie folgt:

Betreuungszeit:	Gebühr:
5 Tage	70,00 €
4 Tage	60,00 €
3 Tage	55,00 €
2 Tage	45,00 €

Der Preis für das Mittagessen verbleibt bei 3,80 €/Tag, der Geschwisterrabatt beträgt ab dem 2. Kind 10 % der jeweiligen Betreuungszeit.

Die Gebühren sind jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

## **2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach (BGS-WAS) mit Übergangsregelung**

Der Vorsitzende übergab das Wort an Herrn Spahn vom Büro Schneider & Zajontz, Greding. Herr Spahn erläuterte die rechtlichen Hintergründe zum erneuten Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach (BGS-WAS) zur bisher bestehenden Beitrags- und Gebührensatzung vom 11.10.2022.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach (BGS-WAS) in der Fassung vom 12.12.2023.  
Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Beitrags- und Gebührensatzung ist als Anlage Teil der Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt, folgende Übergangsregelung zur BGS-WAS 2023 vom 12.12.2023 durch Beschluss des Gemeinderats für die Wasserversorgung des Marktes Biberbach:

Text der Übergangsregelung zur BGS-WAS 2023 vom 12.12.2023 durch Beschluss des Gemeinderats für die Wasserversorgung des Marktes Biberbach

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-WAS vom 02.10.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-WAS 2023 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der Regelung des BGS-WAS 2023.  
Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-WAS 2023.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-WAS 2023 für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

### **3. Erlass der Satzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach (VES-WAS)**

Der Markt Biberbach wird für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung, insbesondere den Neubau des Hochbehälters, einen Verbesserungsbeitrag erheben. Die Verbesserungsbeitragssatzung wurde durch das Büro Schneider & Zajontz, Greding, ausgearbeitet und durch Herrn Spahn vorgestellt.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Biberbach (VES-WAS) in der Fassung vom 12.12.2023. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ist als Anlage Teil der Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

### **4. Planung und Errichtung eines Wiesenkindergartens, Teilfläche der Fl. Nrn. 99/0 und 101/2, Gmkg. Biberbach**

#### a) Vorstellung der geänderten Entwurfsplanung mit Termin- und Kostenplanung durch das Büro Strohmayer (GSU) Architekt, Augsburg inklusive der von der Verwaltung bei der Regierung von Schwaben angefragten Fördermöglichkeiten

Herr Architekt Strohmayer erläutert anhand einer Präsentation die Planung des Wiesenkindergartens mit Stand vom 12.12.2023. Ebenso erläutert er die veranschlagten Kosten und die zeitliche Planung, die durch den geplanten Eröffnungstermin zum 01.09.2024 vorgegeben sei.

Das Konzept sehe eine Umsetzung über mehrere Jahre vor. Was wie umgesetzt würde, könnte in Absprache mit den Eltern, dem Personal und der Gemeinde Schritt für Schritt entwickelt werden.

Herr Geschäftsleiter Behringer erläutert, dass es nach Rücksprache mit der Regierung von Schwaben derzeit lediglich eine nach Art. 10 FAG Hochbauförderung für den anzuschaffenden Aufenthaltswagen geben würde. Um eine Förderung bekommen zu können, müssten die Kosten über der Bagatellgrenze von 100.000,00 € liegen und der Aufenthaltswagen mindestens 30 Quadratmeter groß sein. Details wurden in mehreren Telefonaten in Zusammenarbeit mit dem Büro Strohmayer und mit der Regierung von Schwaben geklärt, um für den Markt Biberbach die bestmögliche Förderung zu erzielen.

#### b) Vorstellung der Betreuungskonzeptes für den Wiesenkindergarten

Herr Bürgermeister Jarasch erklärt, dass auf Grund der krankheitsbedingten Abwesenheit von Frau Engemann die Vorstellung des bereits erarbeiteten Konzeptes für den Wiesenkindergarten in der heutigen Sitzung nicht erfolgen kann.

c) Beschlussfassung zur geänderten Entwurfsplanung des Büro Strohmayer (GSU) Architekt, Augsburg

**Beschluss**

Der Markt Biberbach beschließt die Entwurfsplanung für den Bau und die Einrichtung eines Wiesenkindergartens in der vom Büro Strohmayer, Augsburg in der heutigen Sitzung vorgestellten Fassung vom 12.12.2023. Das Büro Strohmayer, Augsburg wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung das Gesamtkonzept über einen Bauantrag beim Landratsamt Augsburg zur Genehmigung einzureichen. Die bauliche Umsetzung der Anlagen des Wiesenkindergartens soll in mehreren Schritten über mehrere Jahre erfolgen. Bis zur geplanten Eröffnung zum 01.09.2024 soll die Umsetzung im Kostenrahmen bis maximal 250.000,00 €/brutto (ohne Förderung) erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsantrag mit Antragstellung auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der Regierung von Schwaben zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 2**

Auf Verlangen von Frau GR`in Edith Neidlinger wird gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO festgehalten, dass sie nicht zugestimmt hat.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Biberbach  
(BGS-WAS)  
vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Biberbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3**

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4**

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5**

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.



## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,75 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 5,21 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>) bzw. Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden

Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m<sup>3</sup>/h 50,00 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 120,00 €/Jahr

bis 16 m<sup>3</sup>/h 200,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m<sup>3</sup>/h 50,00 €/Jahr

bis 6 m<sup>3</sup>/h 120,00 €/Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 200,00 €/Jahr

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Dabei werden für

1. Baukörper bis zu 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum 25 m<sup>3</sup> Wasser,
2. Baukörper bis zu 2.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum 50 m<sup>3</sup> Wasser,
3. jeden weiteren 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum 25 m<sup>3</sup> Wasser

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 30 vom Hundert des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14**

### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2022 außer Kraft.

Biberbach, den xx.xx.xxxx

Jarasch

1. Bürgermeister

**Satzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung  
des Marktes Biberbach  
(VES-WAS) vom xx.xx.xxxx**

Der Markt Biberbach erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch den Neubau (Ersatzneubau) eines Hochbehälters mit ca. 900 m<sup>3</sup> als Systembehälter in Edelstahlbauweise zur Trinkwasserspeicherung auf einer Teilfläche der Flur Nr. 400, Gemarkung Eisenbrechtshofen / Einhausung WU-Betonbauweise und dessen Einbindung in das bestehende Leitungsnetz.

**Diese Maßnahmen beinhalten im Einzelnen:**

- Die Trinkwassertanks werden in einem Stahlbetongebäude mit Vorbau und Rohrkeller mit den Abmessungen von 15,60mx38,60mx8,60m/4,10m aufgestellt. Der umbaute Raum beträgt einschließlich Vorbau, Behälterhalle und Rohrkeller 3.380m<sup>3</sup>. Die äußere Gebäudehülle (Firsthöhe) ragt ca. 6,15m über dem anstehenden Gelände. Das Gebäude wird mit Alu-Sandwichpaneele eingehaust, diese müssen zur Vermeidung der Hinterlüftung luftdicht an die Stahlbetonfassade angebracht sein.
- Die Dachfläche wird mit Photovoltaikerelementen belegt.
- Die Trinkwasserbehälter werden in Edelstahlbauweise realisiert. Der Durchmesser je Behälter beträgt 12m und die spätere Füllhöhe rund 4m. Daraus ergibt sich ein gesamtes Speichervolumen von rund 900m<sup>3</sup>. Die Behälter werden mit je einem Schauglas im Behälterdach, je einer automatischen Reinigungseinrichtung mit E-Antrieb, je einer Lüftungsanlage, Schaugläsern im Bereich der Treppe und je einem Mannloch in DN800 im unteren Bereich der Behälter zu Reinigungszwecken ausgestattet.
- Die Zulauf- bzw. Entnahmeleitung zum neuen Hochbehälter wird in DN200 und über einen Anschluss inkl. Schieberkreuz mit der bestehenden Wasserleitung verbunden. Die Leitungslänge im Außenbereich beträgt rund 53m.
- Die Zulauf- bzw. Entnahmeleitung im Behältergebäude wird eine Edelstahlleitung in DN200. Die komplette Länge der Zulauf- bzw. Entnahmeleitung beträgt rund 10,50m. Die Beschickung der Trinkwassertanks erfolgt über eine Einlaufschleife in der Länge von 8,80m, die Rohrleitung wird senkrecht zu ihrem Hochpunkt über die maximale Wasserspiegelhöhe geführt und schließt senkrecht auf die waagrecht angeordnete Verteilerleitung, welche an beide Behälter mittels eines T-Stücks DN150, 2 Absperrschieber und 45°

Bögen auf ca. 1,50m Füllhöhe angeschlossen ist. Je nach Schieberstellung können beide oder nur 1 Tank befüllt werden. Eine Rückschlagklappe DN200 unmittelbar nach dem Abgang der Einlaufschleife verhindert die Befüllung der Tanks über die Ablauftasche der TW-Tanks, sie zwingt das aus dem Versorgungsnetz zuströmende Trinkwasser den Weg über die Einlaufschleife zu den Tanks zu nehmen. Die Durchflussmengen werden über ein MID DN200 (Magnetisch-induktiver Durchflussmesser) in der Leitung erfasst.

- Die Entnahme erfolgt über je eine Entnahmetasse DN600 aus Edelstahl am tiefsten Punkt im Behälter und führt über die Verteilerleitung mit Absperrschiebern in die Entnahmeleitung DN200 (siehe Zulauf- und Entnahmeleitung) ins Versorgungsnetz. Der Behälterboden ist in einem Gefälle von 1,40% hin zu den Entnahmetassen ausgeführt, das Gefälle wird schon beim Bau der Bodenplatte hergestellt, daher konnte auf den zusätzlichen Einbau eines Estrichbetons verzichtet werden.
- 3 Luftentfeuchter werden für die Entfeuchtung der Behälterhalle vorgesehen, deren Kondensatablauf führt zum Pumpensumpf im vertieften Rohrleitungsschacht. Die installierte Kellerentwässerungspumpe pumpt das Kondensatwasser in einen Schmutzwasserschacht außerhalb des Gebäudes.
- Im tief einbindenden Rohrleitungskeller mit den Abmessungen lxbxh=8,00mx4,00mx2,60m werden die stets zugängliche Grundablassleitung DN250, die Notüberlaufleitung DN200, die Zulauf- bzw. Entnahmeleitung DN200 sowie die Ableitungen DN80 aus den beiden Entnahmetassen in den Grundablass oder wahlweise in den Pumpensumpf.
- Über die Kellerentwässerungspumpe im Pumpensumpf des Rohrkeller werden folgende Wässer in den im Außenbereich aufgestellten Schmutzwasserschacht gepumpt:
  - Kondenswässer
  - konzentrierte Reinigungswässer
  - Fließwasser des geneigten Estrichbelags
  - Leckagewässer (=Störbetrieb).Die Entleerung des Schmutzwasserschachtes mit einem Fassungsvermögen von 1,80 m<sup>3</sup> ist durch ein Saugfahrzeug vorzunehmen. Der Pumpensumpf wurde mit den Innenmaßen 0,80m\*0,80mx0,80m vorgesehen.
- Im Pumpensumpf wird eine Kellerentwässerungspumpe mit einer Edelstahlleitung in DN50 mit einer Gesamtlänge von rund 13 m installiert. Es handelt sich um geringe Abwassermengen, die bis zu ihrer Entleerung mit Saugfahrzeug im Schmutzwasserschacht verbleiben.
- Beide TW-Tanks erhalten eine Notüberlaufleitung DN200, diese wird mit einer Wassersperre und einer hydraulischen Trennung gebaut. Der Überlaufkasten ist an die Lüftungsleitung anzuschließen, die Wassersperre verhindert, dass Raumluft/Umgebungsluft in die TW-Tanks gelangen. Die Notüberlaufleitungen werden über eine Rohrleitung in der Länge von rd. 21 m zum Grundablass geführt, der Ablass über den Grundablass muss immer gewährleistet sein, es dürfen folglich keine Absperrventile eingebaut werden. Ein

Wassersperre in der Rohrleitung im Rohrkeller verhindert den Eintritt von Tieren.

- Der Grundablass liegt ca. 4,30 unter Geländeoberkante wird in das nördlich des Gebäudes liegenden bewachsenen Hang abgeleitet, wo es in den unbefestigten Flächen versickert. Die Grundablassleitung wird mit einem Gefälle von 0,5% etwa 28 m weitergeführt, bis sie die Hangkante mit der erforderlichen Austrittshöhe erreicht.
- Die beiden Lüftungsanlagen auf den Behältern (an jedem Behälter wird eine Lüftungsanlage installiert) werden mit Edelstahlleitung in DN150 an die Lüftungsjalousien in der Außenwand in Richtung Süden angeschlossen. Die gesamte Leitungslänge für beide Lüftungsanlagen beträgt rund 14m.
- Das Podest am Eingang zwischen Neben- und Hauptgebäude inkl. Treppe sowie das Podest zum Überlaufen des Kellerbereichs inkl. Treppe in den Kellerbereich wird inkl. Gerüst, Riffelbleche (Böden) und Handläufe in verzinktem Stahlblech in doppelt rutschhemmender Ausführung gefertigt. Das Eingangspodest hat eine Abmessung von 4,00 m x 4,50 m. In diesem Bereich wird eine Montageöffnung mit den Abmessungen 4,50 x 4,0 m zur Nordseite des Gebäudes entstehen, diese ist nach der Tankfertigung zu verschließen.
- Ein Montagekran (max. Traglast 1 to.) wird an der Ostseite im inneren des Hauptgebäudes (Giebelwand Ost) montiert.
- Das Nebengebäude, welches im Osten an das Hauptgebäude grenzt, wird auf 3 Räume (Eingangsschleuse, Elektroraum und dem von außen begehbaren Raum für die Aufstellung eines Notstromaggregats) aufgeteilt. Mittels nichttragender Wände aus Mauerwerk wird die Teilung der Räume hergestellt. Die Schwadendichtheit muss sichergestellt sein.
- Die Elektroanschlüsse erfolgen über Durchführungen in der Bodenplatte. Der Zugang zum Elektroraum erfolgt über die Eingangsschleuse über eine einflügelige Türe.
- Das aus Richtung Süden auf das Gebäude zulaufende Oberflächenwasser wird mittels Drainageleitung von West nach Ost um das Gebäude herumgeführt. Die Regenfallrohre der südlichen Dachhälfte werden auf die Drainageleitung geschlossen, die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt nördlich des Gebäudes in den Hang, wo das Oberflächenwasser und das Dachflächenwasser versickern. Auch das Niederschlagswasser der nördlichen Dachfläche wird über einen Regenwasserkanal zum Drainagekanal verbracht.
- Die Oberflächen der Außenanlagen werden so errichtet, dass das Niederschlagswasser über bewachsenen Oberboden versickert.

(2) Die vorstehend angegebenen verbessernden und erneuernden Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind im Einzelnen in dem Erläuterungsbericht zum Ersatzneubau Hochbehälter des Marktes Biberbach der Firma SWECO, 86167 Augsburg, vom 06.04.2022 aufgeführt. Die angesetzten Kosten ergeben sich aus der Kostenberechnung Ersatzneubau Hochbehälter Biberbach der Firma SWECO vom 01.06.2022 (Anlage 1). Die örtliche Belegenheit der Maßnahmen gemäß Abs. 1 ist aus dem Lageplan zum Neubau Hochbehälter (Anlage 2) und aus dem Lageplan Entwässerung mit Spaten (Anlage 3) der Firma SWECO vom 30.11.2023 zu ersehen.

Die Kostenberechnung Ersatzneubau Hochbehälter (Anlage 2) ist Grundlage der Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwandes der Maßnahmen gemäß Beitragskalkulation der Firma Schneider & Zajontz, An der Gredl 3, 91171 Greding, vom 29.03.2023 (Anlage 4); zugeschlagen wurden zur Kostenberechnung der Firma SWECO vom 01.06.2022 noch die dort nicht aufgeführten Baunebenkosten im Umfang von ca. 10 % der veranschlagten Bausummen. Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung und werden mit ihr öffentlich bekanntgemacht. Ein Abdruck (Bekanntmachung) auch des Erläuterungsberichts zum Ersatzneubau des Hochbehälters und der Kostenberechnung der Firma SWECO dazu vom 06.04. bzw. 01.06.2022 ist wegen ihres Umfangs nicht möglich. Es wird auf diese in der Kämmerei des Marktes Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach, Zimmer 104, niedergelegten Unterlagen Bezug genommen; der Erläuterungsbericht und die Kostenberechnung der Firma SWECO werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. auch aufgrund einer Sondervereinbarung – tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Höhe Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird zu 80% über Beiträge und zu 20% über Gebühren finanziert. Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende beitragsfähige Investitionsaufwand wird auf 1.643.760 € geschätzt und zu 30% (493.128 €) nach der Summe der Grundstücksflächen sowie zu 70% (1.150.632 €) nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,38 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,66 €. |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorauszahlungen auf die vorläufig festgesetzten Verbesserungsbeitragssätze werden in folgenden



Teilbeträgen fällig:

- zu einem Teilbetrag i.H.v. 33 v.H. einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides;
- zu einem weiteren Teilbetrag i.H.v. 34 v.H. am 30.04.2025; und
- zu einem weiteren Teilbetrag i.H.v. 33 v.H. am 30.04.2026.

### **§ 7a**

#### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8**

#### **Mehrwertsteuer**

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 9**

#### **Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biberbach, den xx.xx.xxxx

Jarasch

1. Bürgermeister